
S 16 AS 1893/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AS 1893/18
Datum	11.01.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AS 823/21
Datum	15.03.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 11. Januar 2021 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger begehrt im Berufungsverfahren noch die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Zeitraum 01.10.2017 bis 31.03.2018, nachdem ein Versagungsbescheid für diesen Zeitraum durch den Beklagten aufgehoben worden ist, sowie die Zahlung von Zinsen.

Der 1984 geborene Kläger war ab dem Wintersemester 2015/2016 als Student an der R-K-Universität H eingeschrieben, für die Sommersemester 2016 und 2017 war er beurlaubt, zum Wintersemester 2018/2019 wurde er exmatrikuliert. Darüber hinaus befand sich der Kläger seit dem Jahr 2017 in einem Räumungsrechtsstreit mit seiner (früheren) Vermieterin – dem Studierendenwerk H –, der nach Angaben des Klägers schließlich am 25.10.2019 zur Zwangsäumung der Wohnung führte. Im streitigen Zeitraum war für das Wohnheimzimmer ein Mietzins in Höhe von 306,00 € zu entrichten.

Nachdem der Beklagte dem Kl  ger mit Bescheid vom 06.10.2017 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ab dem 01.07.2017 versagte (diese Versagung war Gegenstand des Rechtsstreits S 16 AS 546/18 vor dem SG und des Verfahrens [L 9 AS 720/20](#) vor dem erkennenden Senat), reichte der Kl  ger mit beim Beklagten am 11.10.2017 eingegangenen Schreiben umfangreiche Unterlagen zu den Akten.

Unter dem 30.11.2017 teilte der Kl  ger dem Beklagten mit, dass er sein Studium auf ein Teilzeitstudium umgestellt habe und nunmehr Leistungen ab dem 01.10.2017 beantrage.

Mit Bescheid vom 05.03.2018 versagte der Beklagte die unter dem 30.11.2017 ab dem 01.10.2017 beantragten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes wegen fehlender Mitwirkung des Kl  gers. Dem Kl  ger seien zwei Termine zur Sofortberatung vergeben worden, zu denen er ohne Angabe von Gr  nden nicht erschienen sei. Der Kl  ger, der am 30.11.2017 erneut die Gew  hrung von Leistungen formlos beantragt habe, habe weder den notwendigen Antrag abgeholt noch den ausgef  llten Antrag und die zur Pr  fung der Hilfebed  rftigkeit erforderlichen Unterlagen eingereicht, wozu er verpflichtet sei. Aufgrund der fehlenden Mitwirkung sei es dem Beklagten nicht m  glich, den Sachverhalt aufzukl  ren und festzustellen, ob die Voraussetzungen f  r die Leistungsbewilligung vorliegend erf  llt seien. Die Voraussetzungen f  r die Versagung der Leistungen wegen fehlender Mitwirkung seien daher gegeben. Gr  nde, die einer Versagung der Leistung entgegenst  nden, seien nicht ersichtlich. Leistungen k  nnten ab Vorlage der Unterlagen unter Umst  nden erst ab dem Datum des vollst  ndigen Eingangs und nicht mehr r  ckwirkend erbracht werden.

Hiergegen erhob der Kl  ger am 08.04.2018 Widerspruch und f  hrte zu dessen Begr  ndung aus, dem Beklagten h  tten s  mtliche erforderlichen Unterlagen sp  testens im Oktober 2017 vorgelegen. Er habe bei seiner erneuten Antragstellung Ende November 2017 lediglich darauf hingewiesen, dass er von der Universit  t nun nicht mehr beurlaubt sei, sondern in Teilzeit studiere. Weitere Unterlagen seien daher nicht erforderlich gewesen und seien von dem Beklagten auch nicht angefordert worden.

Ebenfalls unter dem 08.04.2018 stellte der Kl  ger beim SG einen Antrag auf Gew  hrung einstweiligen Rechtsschutzes (S 16 AS 986/18 ER), der nach der vorl  ufigen Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ab dem 01.04.2018 bis zum 30.09.2018 durch den Beklagten mit Bescheid vom 24.05.2018 mangels Eilbed  rftigkeit mit Beschluss vom 21.06.2018 abgelehnt wurde.

Mit Widerspruchsbescheid vom 05.06.2018 wies der Beklagte den Widerspruch gegen den Versagungsbescheid vom 05.03.2018 als unbegr  ndet zur  ck. Hinsichtlich des Leistungsanspruchs bis M  rz 2018 habe der Widerspruch gegen den Bescheid vom 05.03.2018 keinen Erfolg; der Kl  ger habe erstmals im Rahmen des am 08.04.2018 beim SG angestregten Verfahrens durch sein Erscheinen bei einem Er  rterungstermin am 18.05.2018 Bereitschaft zur Mitwirkung signalisiert. Insoweit k  nnten fr  hestens ab diesem Zeitpunkt Leistungen gew  hrt werden.

Hiergegen hat der Kl  ger am 09.07.2018 Klage beim SG erhoben, ohne diese weiter zu begr  nden. Er hat beantragt, den Widerspruchsbescheid vom 05.06.2018 aufzuheben und das Jobcenter zur Gew  hrung und Zahlung sowie Verzinsung der beantragten Leistungen f  r die Monate Oktober 2017 bis M  rz 2018 in gesetzlicher H  he vom 01.10.2017 bis 31.03.2018 zu verurteilen.

Mit Bescheid vom 17.01.2020 gew  hrte der Beklagte f  r den Zeitraum 01.10.2017 bis

31.03.2018 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von 715,00Â € monatlich f r Oktober bis Dezember 2017 und in H he von 722,00Â € monatlich f r Januar bis M rz 2018.

Das SG hat den Beteiligten mit Schreiben vom 04.02.2020 mitgeteilt, dass nach seiner Auffassung der Bewilligungsbescheid vom 17.01.2020 nicht Gegenstand des Verfahrens geworden sei.

Mit Schriftsatz vom 05.02.2020 hat der Beklagte den Versagungsbescheid vom 05.03.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.06.2018 aufgehoben.

Daraufhin hat das Gericht den Kl ger um Mitteilung gebeten, ob er das Verfahren f r erledigt erkl re und den Beteiligten mitgeteilt, dass f r den Fall der Fortf hrung des Rechtsstreits die Absicht bestehe, das Verfahren durch Gerichtsbescheid zu entscheiden. Der Kl ger hat gegen die Ank ndigung, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, am 28.02.2020 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-W rttemberg (Az. L 9 AS 718/20) eingelegt, die er unter dem 19.03.2020 zur ckgenommen hat.

Mit Gerichtsbescheid vom 11.01.2021 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Klage sei bereits unzul ssig. Die Klage gegen den Versagungsbescheid vom 05.03.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5.06.2018 sei als reine Anfechtungsklage statthaft. Sofern der Kl ger neben der Aufhebung des Versagungsbescheides die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in gesetzlicher H he f r den Zeitraum Oktober 2017 bis M rz 2018 begehre, sei dies von Anfang an nicht statthaft und mithin unzul ssig gewesen.

Eine Fallkonstellation, in der ausnahmsweise bei einer Klage gegen einen Versagungsbescheid zus tzlich ein Antrag auf Leistungen in Betracht komme, sei vorliegend nicht gegeben. Aber auch im  brigen sei die Klage nach Bewilligung der Leistungen durch Bescheid vom 17.01.2020 und der ausdr cklichen Aufhebung des hier streitbefangenen Bescheides vom 05.03.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.06.2018 nunmehr unzul ssig, da das Rechtsschutzbed rfnis an der Klage entfallen sei. Der vom Kl ger angegriffene Versagungsbescheid habe sich erledigt, weil der Beklagte ihn aufgehoben habe. Der Anrufung des Gerichts bed rfe es daher nicht mehr, da der Versagungsbescheid vom 05.03.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.06.2018 nicht mehr existent sei. Der Bewilligungsbescheid vom 17.01.2020  ndere diese Bescheide weder ab noch ersetze er sie und werde nicht Gegenstand des Verfahrens. Sofern der Kl ger sich gegen die H he der nunmehr f r den hier streitbefangenen Zeitraum bewilligten Leistungen wenden wolle, so habe er sich gegen den Bewilligungsbescheid vom 17.01.2020 zu wenden.

Gegen den ihm am 21.01.2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kl ger am 22.02.2021, einem Montag, Berufung eingelegt, diese aber nicht begr ndet.

Der Kl ger beantragt w rtlich:

Der Beklagte wird verurteilt, unter Aufhebung der bisherigen Bescheide, Widerspruchsbescheide und  nderungsbescheide, dem Kl ger Leistungen wie folgt zu bewilligen und zu zahlen:

  2.286,00Â € (Kosten der Unterkunft i.H.v. 306,00Â € f r die Monate Oktober, November und Dezember 2017, sowie Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung i.H.v. 228,00Â € f r die Monate Oktober, November, Dezember 2017, Januar, Februar und M rz 2018)

Zinsen nach [Â§Â 44 SGB I](#) auf den unter I. genannten Betrag (â€2.286,00â€ â€â€) zuzÃ¼glich der â€3.438,00â€ â€â€ die im Januar 2020 bewilligt und gezahlt wurden, auf somit insgesamt â€5.724,00â€ â€â€ ab dem 01.10.2017 bis zum 31.12.2019
Zinsen nach [Â§Â 44 SGB I](#) auf den unter I. genannten Betrag (â€2.286,00â€ â€â€) ab dem 01.01.2020 bis zur Leistung

Der Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Mit Beschluss vom 24.06.2021 hat der Senat die Berufung nach [Â§Â 153 Abs.Â 5 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) der Berichterstatterin Ã¼bertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakten und der Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

1. Der Senat konnte Ã¼ber die Berufung des KlÃ¤gers entscheiden, obwohl dieser in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht anwesend war. Auf diese MÃ¼glichkeit ist der KlÃ¤ger in der Ladung zum Termin hingewiesen worden (vgl. [Â§Â 110 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGG](#)). Der KlÃ¤ger ist mit der ihm am 24.02.2022 zugestellten Ladung im Sinne des [Â§Â 110 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGG](#) darauf hingewiesen worden, dass auch im Falle seines Ausbleibens Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden kÃ¶nnen. Dem KlÃ¤ger war damit die Gelegenheit eingerÃ¼mt worden, sich zu dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt vor Erlass der Entscheidung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung zu Ã¤uÃ¶ern. Die Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens nach [Â§Â 111 Abs.Â 1 SGG](#) war durch die Vorsitzende mit Blick auf die umfangreichen schriftlichen Hinweise und den aufgeklÃ¤rten Sachverhalt nicht als erforderlich angesehen worden. Dem erst am Tag der Sitzung knapp 2,5 Stunden vor Sitzungsbeginn beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingegangenen Terminverlegungsantrag war nicht stattzugeben und die mÃ¼ndliche Verhandlung nicht zu vertagen, weil der KlÃ¤ger einen erheblichen Grund im Sinne des [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 227 Abs. 1](#) Zivilprozessordnung (ZPO) zwar vorgetragen, jedoch nicht ausreichend glaubhaft gemacht hat. Gerade bei â€ wie hier â€ sehr kurzfristig vor dem Termin gestellten AntrÃ¤gen auf Terminverlegung bestehen hohe Anforderungen an die Glaubhaftmachung des geltend gemachten erheblichen Grundes (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 28.09.2018, [B 9 V 22/18 B](#), Juris m.w.N.). Diesen Anforderungen genÃ¼gt der vom KlÃ¤ger gestellte Antrag auf Terminverlegung nicht. Zwar hat der KlÃ¤ger gegenÃ¼ber dem Senat vorgebracht, aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht zum Termin erscheinen zu kÃ¶nnen. Er hat jedoch die gesundheitlichen GrÃ¼nde nicht glaubhaft gemacht. Er hat bis zum Sitzungsbeginn (und auch danach) entgegen seiner AnkÃ¼ndigung kein Attest vorgelegt. Es liegt keine Ã¤rztliche Bescheinigung vor, aus der sich die Art oder Schwere und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung entnehmen, was das BSG jedoch in der zitierten Entscheidung gefordert hat (BSG, a.a.O.). Denn nur dann kann das Gericht die Frage der VerhandlungsfÃ¤higkeit selbst beurteilen. Aus dem Protokoll Ã¼ber den Termin vom 16.11.2021 geht hervor, dass zu prÃ¼fen sein wird, aufgrund welcher Befunde VerhandlungsunfÃ¤higkeit, wie von der HausÃ¤rztin bescheinigt, anzunehmen ist. Der KlÃ¤ger konnte und durfte daher nicht davon ausgehen, dass das Attest der HausÃ¤rztin vom 29.10.2021 auch fÃ¼r kÃ¼nftige Termine ausreichend sein wird, um einem Antrag auf Terminverlegung zu entsprechen. Der KlÃ¤ger hat trotz entsprechender Aufforderung vom 25.11.2021 schlieÃ¼lich keine SchweigepflichtentbindungserklÃ¤rung vorgelegt, die dem Senat eigene Ermittlungen hinsichtlich seiner VerhandlungsfÃ¤higkeit ermÃ¶glicht hÃ¤tte. Der KlÃ¤ger durfte und

musste, da er eine Terminaufhebung nicht erhalten hat, auch davon ausgehen, dass der Termin stattfindet (BSG, Urteil vom 06.10.2010 â [B 12 KR 58/09 B](#) -, juris). Aufgrund des kurzfristigen Terminverlegungsantrags, der erst 2,5 Stunden vor Sitzungsbeginn eingegangen ist, hÃ¤tten der KlÃ¤ger, etwa durch eine telefonische RÃ¼ckfrage bei der GeschÃ¤ftsstelle, klÃ¤ren mÃ¶ssen, ob der Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung stattfindet oder aufgehoben wurde.

2. Die Berufung hat keinen Erfolg.

Die nach [Â§ 151 Abs. 1 und 2 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers, Ã¼ber die der Senat nach Ãbertragung gemÃÃ [Â§ 153 Abs. 5 SGG](#) mit Beschluss vom 24.06.2021 durch die Berichterstatterin und die ehrenamtlichen Richter entschieden hat, ist zulÃ¤ssig. BerufungsausschlussgrÃ¼nde gemÃÃ [Â§ 144 SGG](#) liegen nicht vor.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Gerichtsbescheid des SG vom 11.01.2021, mit dem das SG Ã¼ber den Antrag des KlÃ¤gers auf Aufhebung des Bescheids vom 05.03.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 05.06.2018 und die GewÃ¤hrung von Leistungen in gesetzlicher HÃ¶he fÃ¼r die Zeit vom 01.10.2017 bis 31.03.2018 sowie die Verzinsung der beantragten Leistungen entschieden hat. Mit dem Berufungsverfahren macht der KlÃ¤ger wÃ¤hrend der GewÃ¤hrung von Leistungen in HÃ¶he von 2.286,00 â¬ (Kosten der Unterkunft i.H.v. 306,00 â¬ fÃ¼r die Monate Oktober, November und Dezember 2017, sowie Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung i.H.v. 228,00 â¬ fÃ¼r die Monate Oktober, November, Dezember 2017, Januar, Februar und MÃ¤rz 2018), Zinsen nach [Â§ 44 SGB I](#) auf den â¬ unter I. genannten Betrag (- 2.286,00 â¬ -) zuzÃ¼glich der 3.438,00 â¬, die im Januar 2020 bewilligt und gezahlt wurden, auf somit insgesamt 5.724,00 â¬ ab dem 01.10.2017 bis zum 31.12.2019 sowie Zinsen nach [Â§ 44 SGB I](#) auf den unter I. genannten Betrag (-2.286,00 â¬-) ab dem 01.01.2020 bis zur Leistung geltend.

Die Berufung ist nicht begrÃ¼ndet; das SG hat die Klage zu Recht insgesamt als unzulÃ¤ssig abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die AusfÃ¼hrungen des SG Bezug genommen.

Soweit der KlÃ¤ger die Klage mit Schriftsatz vom 16.03.2020 um die GewÃ¤hrung von Zinsen erweitert hat, ist das Begehren nicht zum Gegenstand des Verfahrens geworden. Dass der angefochtene Gerichtsbescheid in den EntscheidungsgrÃ¼nden dieses Begehren nicht ausdrÃ¼cklich erwÃ¤hnt, steht einer PrÃ¼fung im Berufungsverfahren nicht entgegen. Die KlageÃ¤nderung war unzulÃ¤ssig. GemÃÃ [Â§ 99 SGG](#) ist eine KlageÃ¤nderung nur dann zulÃ¤ssig, wenn die Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Ã¤nderung fÃ¼r sachdienlich hÃ¤lt. Der Beklagte hat in die KlageÃ¤nderung nicht eingewilligt; eine entsprechende Ã¤nderung war auch nicht sachdienlich.

Hinsichtlich der geltend gemachten Zinsen nach [Â§ 44 SGB I](#) wurde keine Verwaltungsentscheidung getroffen. Ein solcher Anspruch wÃ¤re zunÃ¤chst bei dem Beklagten geltend zu machen und durch diesen zu bescheiden, bevor eine diesbezÃ¼gliche Klage zulÃ¤ssig wÃ¤re. Da der Rechtsstreit insoweit auf eine vÃ¶llig neue Grundlage gestellt wird, ist eine Einbeziehung der geltend gemachten Zinsen nicht sachdienlich (zu den Voraussetzungen vgl. B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, Â§ 99 Rdnr. 10a).

Es liegt auch keine rÃ¼gelose Einlassung des Beklagten vor. Die Einwilligung der

Beteiligten in die Änderung der Klage ist gemäß [Â§Â 99 Abs.Â 2 SGG](#) anzunehmen, wenn sie sich, ohne der Änderung zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen haben. Eine rügelose Einlassung liegt bereits vor, wenn der andere Beteiligte in der mündlichen Verhandlung oder in einem Schriftsatz einen Gegenantrag stellt oder sich zur Sache äußert, ohne durch eine Generklärung die Zulässigkeit der Klageänderung wenigstens vorsorglich zu rügen. Ob er sich der Rechtsfolgen seiner Erklärung beziehungsweise seines Verhaltens bewusst war, ist dabei nicht erheblich (vgl. B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, a.a.O., Â§Â 99 Rdnr. 9, m.w.N.). Eine solche rügelose Einlassung des Beklagten liegt hier nicht vor, da der Beklagte weder Stellung zu den Anträgen des Klägers genommen noch sich zur Sache geäuert hat.

Nachdem der Kläger die Zinsen nicht als Prozesszinsen, sondern ausdrücklich nach [Â§Â 44 SGB I](#) geltend macht, greift auch [Â§Â 99 Abs.Â 3 Nr. 2 SGG](#), wonach es nicht als Änderung der Klage anzusehen ist, wenn ohne Änderung des Klagegrunds der Klageantrag in der Hauptsache oder in Bezug auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt wird, nicht.

Soweit der Kläger die Gewährung von Leistungen für die Monate Oktober 2017 bis März 2018 begehrt, ist die Berufung nicht begründet.

Das SG hat in der angefochtenen Entscheidung zutreffend dargelegt, dass der auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von Leistungen in gesetzlicher Höhe für den Zeitraum Oktober 2017 bis März 2018 gerichtete Antrag des Klägers von Anfang an unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zulässig war. Die vom Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 07.01.2009 ([B 4 AS 78/08 R](#)) aufgeführten besonderen Fallkonstellationen, in denen ausnahmsweise bei einer Klage gegen einen Versagungsbescheid zusätzlich ein Antrag auf Leistung in Betracht kommt, sind vorliegend nicht gegeben. Der Bescheid vom 17.01.2020, mit dem dem Kläger für die Zeit vom 01.10.2017 bis 01.03.2018 Leistungen bewilligt worden sind, ist nicht gemäß [Â§Â 96 SGG](#) Gegenstand des Klageverfahrens geworden, da er den aufgehobenen Versagungsbescheid vom 05.03.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 05.06.2018 weder abändert noch ersetzt (vgl. dazu auch Senatsurteil vom 15.03.2022 [â L 9 AS 720/20](#) -, n.v.).

Die Berufung war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 17.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024